Theologischer Verein HALLE a/S.

Chronik der Christlichen Welt

Zweiter Jahrgang

Nr. 6 — Leipzig, den 4. Februar — 1892

Zu beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen — Post-Zeitungs-Nr. 1367 — Haltegebühr: Vierteljährlich 1 Mark — Nachdruck der mit + gezeichneten Originalberichte nur mit Quellenangabe gestattet

Deutsche Evangelische Landeskirchen

+ **Errichtung eines protestantischen Pfarramts in Steinbühl.** Auf eine Eingabe von 500 Bürgern der Vorstadtgemeinde Steinbühl bei Nürnberg um Bildung einer protestantischen Pfarrei daselbst hat das königliche Oberkonsistorium entgegnet, daß eine solche Bildung in Instruktion genommen und das Projekt als dringend anerkannt sei. Nur fordere man die Gemeindeglieder zu weiterer werkthätiger Unterstützung auf.

+ **Statistische Mitteilungen aus Meiningen 1890.** Unsre Landeskirche hat 219 000 Seelen. Sonst wohnen noch im Herzogtum 2789 Katholiken und 276 sonstige Christen, sowie 1560 Juden. 140 Parochieen sind vorhanden. In 106 Orten außer den Pfarrorten wird noch Gottesdienst gehalten, 207 Orte sind ohne Gottesdienst. Die meisten, nämlich 112, finden sich in den 5 Walddiözesen Eisfeld, Schalkau, Sonneberg, Gräfenthal, Saalfeld. Ebendort ist auch die Sozialdemokratie stark zu Hause. Unser Kirchenregiment hat die schwere Aufgabe zu lösen, diese großen Waldparochieen (eine solche umfaßt 13 Ortschaften) in kleine, übersichtliche zu zerschlagen. Auf dem Walde kommt es vor, daß ein Geistlicher weit über 100 Konfirmanden auf einmal zu unterrichten hat. In diesen übergroßen Parochieen ist der Pfarrer auch nur der Mann, der predigt, tauft, traut, beerdigt u. s. w. — zur Seelsorge kommt er nicht. Es entfallen in der Diözese Kranichfeld nur 466, Kamburg nur 674, Geldburg nur 714 Seelen auf einen Pfarrbezirk, dagegen in Schalkau 3672, in Sonneberg 4418, in Saalfeld sogar 8739 Seelen. In diesen Walddiözesen giebt es auch die meisten Katholiken (in Sonneberg 558, in Gräfenthal 269, in Saalfeld 249 — außerdem in Römhild 453).

Die Taufen betrugen in rein evangelischen Ehen 97 Prozent, in Mischehen 92 Prozent, bei Unehelichen 95 Prozent der Geburten; die Trauungen bei evangelischen Paaren 100 Prozent, bei gemischten Paaren nur 80 Prozent der Eheschließungen. Von 43 766 Wahlberechtigten haben nur 9011, also nur 20 Prozent an den Wahlen der Gemeindeorgane teilgenommen. Dies ungünstige Ergebnis hat seinen Grund auch mit in unsrem Wahlgesetz. Würden die Kirchenvorsteher in den Kirchgemeindeversammlungen gewählt, so würde sich die Zahl der Wähler sehr erhöhen. Ueber den Kirchenbesuch sind statistische Aufnahmen nicht gemacht. In manchen unsrer kleinen Städte, ebenso in den Walddörfern soll er sehr gering sein. Einzelne Nachrichten darüber sind fast unglaublich. — 2 Juden und 4 Katholiken traten zur evangelischen Kirche über, 8 Evangelische traten aus. Der Gesamtertrag der kirchlichen Sammlungen betrug 31 472 Mk., darunter 1500 Mk. für äußere, 844 Mk. für innere Mission, 1089 Mark für die Waisenanstalten, 8700 Mark Klingelbeutelsammlungen, 7800 Mark an Stiftungen in Gold und Goldwert.

+ **Synodale und statistische Nachrichten aus Anhalt.** In der zweiten Januarwoche fanden in Anhalt die Diözesanversammlungen statt. Sie hatten „über das Bedürfnis der Gründung und Erhaltung von Kleinkinderschulen oder Bewahranstalten und die angemessene Befriedigung desselben“ auf Grund einleitender Referate zu verhandeln, ferner die Wahl von 29 Mitgliedern zur Anhaltischen Landessynode vorzunehmen, nämlich 10 Geistlichen, 10 Mitgliedern der Gemeindekörperschaften, 9 „angesehene, kirchlich erfahrene und verdiente Männer der evangelischen Landeskirche.“ Die 5 Superintendenten sind eo ipso Mitglieder, 5 werden vom Herzoge ernannt, sodaß die Synode 39 Mitglieder zählt.

Hauptverhandlungsgegenstand der Synode, die am 25. Januar zusammentrat, ist der Entwurf eines Kirchengesetzes, die Einführung eines Katechismus für die Anhaltische evangelische Landeskirche betreffend.

Dieser V. ordentlichen Landessynode ist in Verfolg eines dahingehenden Antrags der IV. Landessynode zum ersten Male ein „Bericht über die Zustände und Verhältnisse der evangelischen Landeskirche des Herzogtums Anhalt“ zugegangen. Wir entnehmen daraus, daß das Verhältnis der Landeskirche zu den obersten Staatsbehörden zu Gunsten einer größeren Freiheit und Selbständigkeit der Kirche geändert und das Verhältnis zur Schule, den Standesämtern und zur Staatskasse ein erfreuliches ist. — Das Herzogtum zählt gegenwärtig 261 215 (96,85 Prozent) Evangelische, 8875 (3,26 Prozent) Katholiken, 293 (0,11 Prozent) andre Christen und 1580 (0,58 Prozent) Juden: das bedeutet für die letzten 5 (25) Jahre eine Zunahme der Evangelischen um 8,40 (39,40) Prozent, der Katholiken um 61,56 (168,05) Prozent, der andern Christen um 225,56 (442,59) Prozent, eine Abnahme der Juden um 1,31 (31,36) Prozent. Die bedeutende Zunahme der Katholiken erklärt sich durch die Sachsengängerei, von den andern Christen sind 138 Irvingianer, 27 Dissidenten, 36 Freireligiöse und 61 Konfessionslose.

Die 5 Superintendenturbezirke enthalten 143 Parochien (darunter 7 preußische) und 212 Kirchspiele. Die Zahl der landeskirchlichen Pfarrstellen beträgt 155, wozu noch 8 Hilfsgeistliche kommen. Seit dem Jahre 1883 sind regelmäßige Visitationen der Superintendenten in ihrer Diözese eingerichtet; seitdem haben 97 solcher Visitationen stattgefunden. Im vergangenen Jahre sind 20 Stellen erledigt (durch Versetzung in den Ruhestand 8, durch Tod 1, durch Versetzung auf eine andre Stelle 11) und 22 Stellen besetzt worden. — Das „Altersverhältnis“ der Geistlichkeit ist folgendes: es sind in der Landeskirche thätig: (die Zahlen in Klammern bezeichnen den Zustand von 1886) 25 (6) Geistliche im Alter bis zu 30, 31 (29) bis zu 40, 35 (46) bis zu 50, 37 (29) bis zu 60, 17 (23) bis zu 70, 4 (8) über 70 Jahre. — Die Besoldungsverhältnisse sind durch Gesetz vom 14. Februar 1883 durch Einführung einer „Gehaltsskala“ geregelt; gegenwärtig befinden sich auf der 1. Skalastufe (21—2700 Mk.) 35, auf der 2. (— 3300) 14, auf der 3. (— 4000) 19, auf der 4. (— 4500) 38, auf der 5. (— 5000) 13, auf der 6 (5000) 12, auf der 7. (— 6000) 10 Geistliche; infolge früherer Vereinbarung haben mehr als 6000 Mk. 6 Geistliche, darunter 3 Superintendenten. Für die Gehälter der in den Ruhestand getretenen Geistlichen werden 123 183 Mark verwendet. —

Zur Vorbildung der jungen Theologen ist seit drei Jahren die Einrichtung getroffen, daß jedes Jahr 1 examinirter Kandidat Aufnahme als Konviktuale des Königlichen Domkandidatenstiftes findet, während 4 andre tüchtigen Geistlichen als Vikare beigegeben werden; die Beschäftigung des Vikars ist durch ein besonderes Reglement fest begrenzt. 1 Kandidat hat einen Zuschuß zur Teilnahme an einem Kursus für innere Mission, 3 andre haben größere Reisestipendien erhalten. —

Die Landeskirche besitzt 215 Kirchengebäude (davon 202 landesherrliche Patronats) und 144 Pfarrhäuser; der Grundbesitz der sämtlichen Kirchen und Pfarrstellen im Lande beläuft sich auf 1606,7773 Hektar oder rund 6293 Morgen, das Kapitalvermögen beziffert sich auf 1 936 740 Mk., die regelmäßigen jährlichen Einnahmen der Kirchenkassen an Pächten, Zinsen, Renten und sonstigen Gefällen auf 278 944 Mk. Die Gesamtsumme der jährlichen Zusammenkünfte aller Pfarrstellen beträgt 101 624,26 Mk., der Flächeninhalt ihres Grundbesitzes 4117,7679 Hektar oder 16 128 Morgen. Die Ablösung der den Kirchen und den Pfarrstellen zustehenden Realberechtigungen ist in Anhalt fast vollständig durchgeführt. — „Uneheliche Geburten“ waren 8,30 Prozent (1884: 9,79 Prozent), sodaß hier eine stetige Abnahme zu bemerken ist. — Der Ausfall der Taufen beträgt im 10jährigen Durchschnitt 0,48 Prozent (1890: 0,49 Prozent), der der Trauungen 1,13 Prozent (1890: 1,16 Prozent); die Gebühren für einfache Taufen und Trauungen, sowie für Beerdigungen und die andern Verrichtungen des geistlichen Amtes sind abgeschafft.

In den letzten 6 Jahren sind aus der Landeskirche aus- (bezw. zu ihr über-) getreten 73 (96) Personen; 1890: 33 (13). — Von dem durch kirchliche Verordnung vom 15. Februar 1883 eingeführten Gesangbuch, das dem für die Provinz Sachsen 1882 herausgegebenen beinahe ganz entspricht, sind bis Ende 1891 an der amtlichen Verkaufsstelle 67 799 Exemplare abgesetzt gegenüber einer Bevölkerung von 173 830 Seelen.

Das blühende kirchliche Vereinsleben zeigt sich in dem Landesverein für innere Mission der Dessauischen und Bernburgischen Bibelgesellschaft, den christlichen Schriftenvereinen mit Niederlagen in Bernburg, Cöthen und Dessau, Kirchenvereinen (3 in Dessau, 1 in Cöthen), die auch Gemeindeabende veranstalten, dem Hauptverein des evangelischen Bundes mit 4 Zweig- und 1 Bezirksverein, endlich in den Gefängnisvereinen.

Die Missionsvereine haben 15000 Mk. (6 Pfg. auf den Kopf), der Gustav-Adolf-Verein hat 9160 (1885: 3601) Mk. gesammelt; die Kirchenkollekten ergaben 1890: 15 154,15 Mk. (gegen 9421,69 Mk. 1881.) Die Kollekte für deutsche Kirchengemeinden im Auslande ist daran mit 1271,07 Mk. beteiligt: sie kommt der Gemeinde Atmadscha (Dobrudscha) zu gute.

+ **Kirchliche Statistik über die Provinz Schlesien für 1890.** Geboren wurden 76336 Kinder evangelischer Eltern, und zwar 52160 aus rein evangelischen Ehen, 15874 aus Mischehen und 8302 unehelich. Insgesamt wurden 65917 Kinder evangelisch getauft, und zwar 50975 Kinder aus rein evangelischen Ehen, 7361 aus Mischehen und 7581 uneheliche Kinder. Die Gesamtzahl der bürgerlichen Eheschließungen evangelischer Paare und Paare gemischter Konfession ist 17664; darunter sind 13013 Eheschließungen rein evangelischer Paare, 4651 gemischter Paare. Von diesen war in 2097 Fällen der Bräutigam und in 2554 Fällen die Braut evangelisch. Evangelische Trauungen fanden 15031 statt, und zwar 12593 rein evangelischer Paare, 2438 gemischter Paare. Von diesen war in 827 Fällen der Bräutigam, in 1611 Fällen die Braut evangelisch. Nach Prozenten gerechnet ergeben sich folgende Zahlen: Geburten von Kindern aus rein evangelischen Ehen 97,73; Hälfte der Geburten von Kindern aus Mischehen 92,74; Geburten unehelicher Kinder 91,33; Gesamtzahl dieser drei Gruppen 96,37. Evangelische Trauungen bei Eheschließungen rein evangelischer Paare machen aus 96,77; bei der Hälfte der Eheschließungen von Mischpaaren 104,34; beide Gruppen zusammen 98,00.

Der Religionsunterricht der Kinder der Dissidenten. Nach dem Reichsanzeiger hat der Kultusminister im Einverständnis mit dem Justizminister aus Anlaß eines Spezialfalles folgende Entscheidung getroffen:

Der Vater eines schulpflichtigen Kindes ist selbst dann, wenn er für seine Person einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft nicht angehört, gleichwohl verpflichtet, das Kind an dem Religionsunterricht in der öffentlichen Volksschule teilnehmen zu lassen, sofern er nicht den Nachweis erbringt, daß für den religiösen Unterricht des Kindes anderweit nach behördlichem Ermessen (vgl. die im Gebiet des Allgemeinen Landrechts hierbei maßgebende Vorschrift im Teil II Titel 11 § 13) in ausreichender Weise gesorgt ist. Ein gleiches gilt von solchen Kindern, die sich nicht in väterlicher Erziehung befinden, sondern dem Erziehungsrechte der Mutter oder eines Vormundes oder Pflegers unterstehen. Sofern jedoch derjenige Elternteil, dessen religiöses Bekenntnis nach Maßgabe der hierüber in den einzelnen Landesteilen geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Konfessionalität des dem Kinde zu erteilenden Religionsunterrichts entscheidet, zu dem für diese Entscheidung maßgebenden Zeitpunkte einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft angehört hat, darf auch der religiöse Unterricht des Kindes, gleichviel ob er in der öffentlichen Volksschule oder als anderweiter Ersatzreligionsunterricht stattfindet, nur in einer dem Bekenntnisstande der betreffenden Religionsgesellschaft entsprechenden Weise erfolgen. Der Ersatzunterricht soll wie jeder Privatunterricht von der Aufsichtsbehörde beaufsichtigt werden. Dieser Ansicht stehen wie der Minister in seinem Erlaß vom 16. Januar ausführt, die Bestimmungen des Artikels 12 der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 um so weniger entgegen, als dieser Artikel nach seinem Schlußsatze die freie Religionsübung nur insoweit zuläßt, als dadurch der Erfüllung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten kein Abbruch geschieht. Zu solchen Pflichten aber gehört, soweit die Erziehung schulpflichtiger Kinder in Frage kommt, nach Artikel 21 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 24 Absatz 1 und 2 der Verfassungsurkunde, desgleichen nach den in den einzelnen Landesteilen geltenden Vorschriften des Familienrechts (vgl. § 75 Allg. Landrecht Th. II. Tit 2) auch die Sorge dafür, daß das Kind während des religionsunmündigen Alters nicht ohne Unterricht in der Religion gelassen wird.

+ **Das Volksschulgesetz im Abgeordnetenhause.** Wie in den Tageszeitungen, so steht auch im Abgeordnetenhause die neue Vorlage des Volksschulgesetzes im Mittelpunkte der Erörterungen. Diesen Standpunkt behielt sie auch bei der ersten Lesung des Etats am 21. und 22. Januar (3. und 4. Sitzung). Kaum ein Redner, der sich nicht darüber ausgesprochen hätte. Wir heben die charakteristischen Wendungen der Debatte hervor, möglichst mit den eignen Worten der Redner.

Abg. Rickert (dfr.): . . . Ich habe nicht geglaubt, es werde möglich sein, daß das Ministerium Caprivi einen so unglücklichen Tag haben werde, daß es einen solchen Schulgesetzentwurf beschließen könnte. . . . Eins aber ist mir unbegreiflich: wie es möglich war, daß dasselbe Ministerium Caprivi, das uns den Goßlerschen Entwurf vorgelegt hat, uns jetzt den Zedlitzschen vorlegen kann, der die Anschauungen des Goßlerschen aufhebt und nach unsrer Meinung das Schulwesen in eine Bahn bringt, die zum Verderben des Vaterlandes ist. Wir werden den Kampf um die Frage, ob Staats- oder Kirchenschule, aufnehmen, und wenn es ihnen auch gelingt, in dieser Session das Gesetz in den Hafen zu bringen, das Volk wird so lange dagegen anstürmen, bis es am Boden liegt und die alte Fridericianische Schule wieder auflebt. . . . In konfessioneller Beziehung, sagte Herr v. Caprivi, habe man sich bemüht, das Aufsichtsrecht des Staates festzuhalten und eine Grenze der berechtigten Ansprüche der Religionsgesellschaften bei der Mitwirkung des Religionsunterrichts zu ziehen. Die Regierung sei in dieser Beziehung so weit gegangen, als sie es mit der Wahrung staatlicher Interessen für vereinbar hielt. Und nun nehmen Sie den Zedlitzschen Entwurf, der genau das prinzipielle Gegenteil darstellt und die Absicht hat, die Schule der Kirche zu überliefern. Der Ministerpräsident hat seiner Zeit gesagt, die Regierung habe mit den drei Gesetzen, die damals zusammen vorgelegt wurden, bewirken wollen, daß die Liebe zum Staat, das Wohlbefinden in ihm und die Teilnahme mit Kopf und Herz an den Aufgaben des Staates in weitere Kreise getragen werde. Fragen Sie jetzt das Land, wie es über das Volksschulgesetz denkt! Ich habe die Ueberzeugung, daß gegen das Gesetz nicht nur von den Liberalen gekämpft wird, und ich begrüße es mit Freuden, daß die Liberalen mal wieder bei einer wichtigen Staatsaufgabe Hand in Hand gehen. Es

bleibt uns jetzt nichts andres übrig, als auf diesem Gebiet den uns aufgedrungenen Kampf anzunehmen, und ich hoffe, wir werden doch zum Siege kommen.

Abg. Frhr. v. Huene (Zentr.): Der Abg. Rickert hat gemeint, wir sollten zur großen Fridericianischen Zeit zurückkehren. Ich weiß nicht, ob er die Verhältnisse kennt, aber es scheint nicht so. Damals ging man viel weiter, als dieser Entwurf es thut, und wir können nur wünschen, daß der Geistliche wieder als die geborne Schulaufsichtsbehörde eingesetzt werde. Der Abgeordnete Rickert ist für die Staatsschule eingetreten. Wir treten auch dafür ein, aber für die christliche Staatsschule, während Sie das Christentum überhaupt aus der Schule heraus haben wollen. Inwiefern liefert das Schulgesetz die Schule an die Kirche aus? Wir wollen, daß der Religionsunterricht unter der Leitung der Kirche verfassungsmäßig stattfindet. Das Volksschulgesetz stimmt überein mit der von uns beschworenen Verfassung, und ich verstehe nicht, wie Leute hier im Hause von diesem Standpunkte auftreten und Front gegen das Gesetz machen können. Der frühere Gesetzentwurf entsprach nicht der Verfassung, das thut erst der jetzige. So viel weiß ich bloß, daß, wenn ein Schulgesetz nach Ihrem Herzen durchgeht, in zehn bis fünfzehn Jahren die Gesellschaftsordnung in die Hände der Sozialdemokratie übergegangen sein wird. Dann ziehen zweifellos die Sozialdemokraten in die Schule ein. Mir wird zugerufen, daß Ultramontanismus und Christentum identisch sind. Ich muß wirklich glauben, daß die Herren nervös geworden sind. Gegen dieses Gesetz sind Sie (links) durch den gemeinschaftlichen Haß verbunden. (Abg. Rickert: Haß? Das ist nicht der richtige Ausdruck!) Nun, dann sagen wir fanatischen Gegensatz! Auch nicht? Nun, dann suchen Sie sich selbst ein Wort. . . .

Kultusminister Graf Zedlitz: Der Abgeordnete Rickert sagte, mit diesem Gesetzentwurf, den das Ministerium vorgelegt hat, wird das Schulwesen Preußens, ein Glanzpunkt der preußischen Kulturentwicklung, zurückgeschraubt auf einen Zustand, der hinter den großen Fridericianischen Traditionen liegt. Dieser Entwurf sei eine der weitgehendsten Konzessionen an den Ultramontanismus, an die Kirche; die Staatsschule Preußens wäre mit diesem Entwurf eine Kirchenschule, und der Einfluß der Kirche sei maßgebend; ich möchte beinahe glauben, daß der Abg. Rickert den Gesetzentwurf doch nicht ganz gelesen hat, sonst müßte es ihm klar sein, daß das wesentlichste Hoheitsrecht, das der Aufsicht, in diesem Gesetzentwurf völlig für den Staat unangetastet bleibt. Und dann müßte dem Abg. Rickert doch auch klar geworden sein, daß dieser Gesetzentwurf an keine Partei und an keine Konfession Konzessionen macht, sondern lediglich eine Konzession an das Verfassungsrecht des preußischen Staates und sich unmittelbar anlehnt an das, was alle meine Amtsvorgänger auf diesem Gebiet der Verwaltungspraxis durchgeführt haben. Wenn der Abg. Rickert glaubt, daß hier ein Bruch mit der Entwicklung unsers gesamten Schulwesens vorläge, dann weiß ich nicht, wie solche Behauptung begründet werden soll, da der Entwurf lediglich das gesetzgeberisch festlegt, was seit hundert Jahren Praxis in Preußen gewesen ist.

Abg. Hobrecht (nl.): . . . Es genügt, für die allgemeine Betrachtung auf das hinzuweisen, wodurch sich dieser Entwurf von seinen Vorgängern, namentlich auch von den letzten unterscheidet. Als der Kampf um die Maigesetze durch die letzten Konzessionen beendet war, da brachte der damalige Führer des Zentrums jene bekannten Anträge bezüglich der Schule ein, die diesem Hause seitdem Jahr für Jahr wieder vorgelegt wurden. Die Majorität dieses Hauses und die Staatsregierung hatten bisher sich unbedingt ablehnend gegen diese Anträge verhalten. Ich weiß in der Gesamtheit den neueingebrachten Entwurf im Gegensatz zu seinem Vorgänger nicht besser zu charakterisiren, als wenn ich sage, daß im Wesentlichen jene Forderungen erfüllt sind. Jene Anträge wollten — so liegt der Gegensatz nicht, daß die einen der Schule die Religion erhalten wollen, die andern nicht — jene Anträge wollten den Einfluß, den der Geistliche auf den konfessionellen Volksunterricht bisher auf Grund des geltenden überlieferten Verwaltungsrechts im Einklang mit den staatlichen Aufsichtsbehörden thatsächlich ausübte, gesetzlich so konstruiren, daß er auch ohne den Einklang mit der Staatsaufsichtsbehörde, ja nötigenfalls im Widerspruch mit dieser unmittelbar praktisch wirksam wird. Unsre Verfassung geht von der Voraussetzung aus, daß Staat und Kirche inbezug auf die Frage der sittlich religiösen Erziehung unsrer Kinder durchaus einig sind. Ohne diese Voraussetzung sind die Bestimmungen der Verfassung unmöglich und unsinnig; und in der That, bisher hat sich die Uebereinstimmung auf diesem Gebiete erhalten. Unsre wechselnden Staatsregierungen haben seit dem Erlaß der Verfassung unter treuer Berücksichtigung der konstitutionellen Verhältnisse auf diesem Gebiete unbedingt das erfüllt, was die Verfassung will. Ein ganz andres wird es, wenn dasselbe in dieser Form in ein Gesetz gebracht wird. Wird das ungelöste Problem, wie es hier der Fall ist, in die Gestalt eines Paragraphen gebracht, so wird der Konflikt zwischen Staat und Kirche, über den sich die Organe beider Teile nicht zu einigen vermögen, in die Brust des armen Lehrers gelegt, und da es sich für den meist um die Existenzfrage handelt, wird er in die Versuchung geführt, ein Heuchler und ein Augendiener zu werden. Denn niemand kann zweien Herren dienen, und daß es sich hier um zwei Herren handelt, wird ja eben dargethan durch das hartnäckige Verlangen nach einer gesetzlichen Grenzregulirung. Das ist es, was eine so tiefe Sorge im Lande bildet. . . .

Es hat der preußische Staat, ohne diese Versuche einer gesetzlichen Grenzregulirung, die konfessionellen Verhältnisse in der Vergangenheit seit dem Erlaß der Verfassung in der loyalsten Weise berücksichtigt, er hat es thun können, weil er in letzter Instanz doch die Entscheidung in der Hand hatte. Dies ist es, was ihm jetzt, wenigstens teilweise genommen werden soll, und das involvirt für jene Landesteile eine ganz

besonders große Gefahr. Und weil das, was wir verteidigen, doch im Grunde die Autorität des Staates ist, die ihn befähigt, den alten, historischen Beruf Preußens auch ferner zu erfüllen, so treten wir in die Beratung mit der Hoffnung ein, daß wir auch unter den Konservativen uns nicht vergeblich nach Kampfgenossen umsehen werden.

Kultusminister Graf Zedlitz: Der Abg. Hobrecht charakterisirt gewissermaßen das Schulgesetz mit den Worten: „Es ist die Ausführung der Windthorstschen Anträge." Ich muß sagen, der Wortlaut stimmt doch mit dem, was in dem Schulgesetz enthalten ist, nicht überein, und gerade das absolut freie Ermessen der Kirche und ihrer Organe im Windthorstschen Antrage ist im Schulgesetze durch die staatliche Genehmigung oder Einwirkung beschränkt und das, was der Abg. Hobrecht fordert, daß auf diesen Gebieten Schule und Kirche gemeinsam zu arbeiten hätten, das ist der Ausdruck der Bestimmungen des Schulgesetzes. Ein zweiter Punkt der Ausführungen des Abg. Hobrecht betrifft den Einfluß des Geistlichen. Dieser soll sich nur in der Schule insofern geltend machen dürfen, als in jedem einzelnen Falle die staatliche Instanz dies für zulässig erachtet. Wäre das die Aufgabe einer Neuregelung des Schulgesetzes, dann würde ich allerdings glauben, daß es eine wesentliche Verschlechterung des bestehenden Zustandes herbeiführen würde, denn gerade, wo jetzt schon in vielen Beziehungen der Kern vorkommender Reibung liegt, würde die Konfliktsperiode verewigt werden.

Abg. Frhr. v. Zedlitz (frk.): In den Aeußerungen des Abg. v. Huene war der Vorwurf enthalten, daß der vorjährige Schulgesetzentwurf nicht auf dem Boden der christlichen Schule gestanden habe. Diesen Vorwurf muß ich zurückweisen. Auch den Bemerkungen gegenüber, daß der vorjährige Entwurf nicht auf dem Boden der Verfassung gestanden habe, muß ich sagen, daß dies nicht zutrifft, ja ich finde, daß sogar in dem jetzigen Entwurfe Bestimmungen sind, die über die Verfassung hinausgehen. Es ist mit Unrecht behauptet worden, daß der jetzige Entwurf lediglich die Kodifikation der bisherigen Verwaltungspraxis sei. Wenn vom Ministerpräsidenten darauf hingewiesen wird, daß man das Gute nehmen solle, wo man es finde, so ist es ja richtig, daß es im Interesse der preußischen Regierung liegt, sich nicht an eine Partei anzuklammern. Aber der Kern der ganzen Frage liegt doch darin, daß von derselben Regierung innerhalb eines Jahres zwei so verschiedne Gesetze vorgelegt werden konnten. Die erste Voraussetzung für eine starke Regierung beruht auf einem in sich geschlossenen, festen politischen Kurse. Andrerseits läuft die Politik der freien Hand Gefahr, in die Strömung der wechselnden Politik getrieben zu werden und in den Bann der Partei zu gerathen, die das Heft in Händen hat.

Ministerpräsident Graf Caprivi: Es ist hier über das Volksschulgesetz so viel geredet worden, man hat fast vergessen, was im vorigen Jahre gesagt und gethan worden ist, man vergißt die Motive, die damals angeführt worden sind, und die auch für den jetzigen Entwurf gelten. Ich erinnere daran, daß im vorigen Jahre schon darauf hingewiesen wurde, wie verworren die Zustände in Preußen in Bezug auf die Volksschule waren, wie sie sich nicht nur provinziell, sondern auch nach Ortschaften verschieden entwickelt haben, und daß feste Zustände nicht bestanden. Es wäre doch wert, einmal zu prüfen, ob nicht aus rein praktischen Interessen auch hier eine Kodifikation dringend notwendig wäre. Neben diesen Motiven ist die königliche Staatsregierung im vorigen und in diesem Jahre von dem Motiv geleitet worden, soweit es möglich ist, mit den katholischen Mitbürgern zum Frieden zu gelangen und einen Zustand in der Schule zu schaffen, mit dem auch die katholische Kirche, soweit es möglich ist, zufrieden sein kann. Die jetzige Regierung hat den Kulturkampf nicht geführt, wir haben das Ende und den Abbruch desselben übernommen. Wir stehen in einer schweren Zeit, es besteht eine Entwicklung von Kräften im Innern des Staates, gegen welche wir alle Mittel zusammennehmen müssen. Daß zu den wesentlichsten Mitteln dieser Bewegung die Schule gehört, ist keine Frage. Daß aber die Schule von diesem Gesichtspunkte aus der Religion nicht entbehren kann, wenn sie ihre Aufgabe erfüllen soll, ist ebenso sicher. Braucht die Schule aber die Religion, so wird es für die überwiegende Mehrzahl aller Preußen klar sein, daß die Schule das Christentum braucht, braucht sie aber das Christentum, so kann sie es nicht erfassen und begreifen ohne die Konfession. Braucht sie die Konfession, so braucht sie den Zusammenhang mit der Kirche, von der die Konfession ausgeht und gehandhabt wird. Es kann über das Maß gestritten werden, aber die Grundsätze sind nicht aus der Welt zu schaffen.

Abg. Dr. Sattler (nl.): Bezüglich des Schulgesetzes liegt ein Mißverständnis vor, wenn der Minister meint, wir wollen kein Schulgesetz. Wir haben es verlangt. Aber wir wollen nicht jedes Schulgesetz, namentlich keines, das, wie wir glauben, zum Verderben ausschlagen muß. Und wenn man sagt, wir wollen die Religion aus der Schule entfernen, so bestreite ich das. Das liegt uns fern. Aber das wird uns nicht abhalten, das Schulgesetz zu kritisiren. Der Herr Kultusminister stellt es in Abrede, daß der gegenwärtige Schulgesetzentwurf mit dem Antrage Windthorst übereinstimmt. Und doch ist das richtig. Niemals wird nach dem jetzigen Entwurf ein Lehrer angestellt werden, wenn er nicht das Zeugnis des Geistlichen hat. Ebenso stellen andre Bestimmungen die Schule unter den Einfluß der Kirche. Auch frühere Entwürfe wollten die Verfassungsbestimmungen ausführen, aber welche andre Bestimmungen waren das! Es ist eine kühne Behauptung, daß der jetzige Entwurf nur die Verfassung ausführen wolle. Wie kann man den Grundsatz, daß die Leitung des Religionsunterrichts den Religionsgesellschaften unterstellt sei, dahin auslegen, daß der Geistliche das maßgebende Gutachten bei einer Prüfung des Lehrers abgeben soll. Das vorliegende Schulgesetz ist eine Interpretation der Verfassung, wie sie

bisher nur von klerikaler Seite erfolgte. Das preußische Volk hat die bedeutsame Aufgabe, diesen Versuch zurückzuweisen, die Verfassung im klerikalen Sinne auszulegen.

Kultusminister Graf v. Zedlitz: Ich komme jetzt auf die Bemängelung des Schulgesetzes. Es ist furchtbar schwer, so allgemein über die Sache zu sprechen, da niemals ein spezieller Paragraph genannt wird. (Zuruf: Artikel 112 der Verfassung.) Es ist mir peinlich, darauf einzugehen, aber Sie scheinen nicht zu wissen, daß der geistliche Kommissar schon jetzt das Veto gegen das Lehramtszeugnis überhaupt hat. Es scheint überhaupt, als sei Ihnen die Praxis, die bisher geherrscht hat, nicht bekannt. Die wesentlichsten von dem Abgeordneten Sattler angegriffenen Stellen des neuen Schulgesetzes sind wörtlich übernommen aus den vorjährigen Gesetzen. Eine ganze Reihe von angeführten Stellen habe ich nicht ausgedacht, eine ganze Reihe sind sogar aus der Vorlage des Ministers Falk herübergenommen. Der Erlaß von 1873 von Falk fordert die Zustimmung der kirchlichen Behörden, ich dagegen wünsche nur das Einvernehmen (bez. des § 6).

Ich komme nun weiter auf die Frage des Privatunterrichts. Die Regelung dieser Frage ist verfassungsmäßig angestrebt und in Aussicht genommen. Es ist eine Frage der Zweckmäßigkeit, ob diese Regelung jetzt oder später erfolgen soll. Ich bin für jetzt, aus Zweckmäßigkeitsgründen. Ich bin der Meinung, daß wir in einem die Autorität der Staatsregierung entsprechenden und die Interessen, die der Abg. Sattler vertritt, wesentlich förderlicheren Maße viel leichter zu einer Verständigung kommen werden, als bei der Reform des höheren Schulwesens. Wenn betont wird, die Konfessionalität der Schule sei in dem Entwurfe übertrieben, so frage ich, welcher Grund dafür angeführt werden kann, da nichts in dem Entwurf geändert ist. Außer dem konfessionellen Schulvorstande ist alles dasselbe.

Dann, der Einwurf gegen die konfessionellen Schulen: die Simultanschulen.

Der ganze Bestand ist 503. Und wenn man sagt, daß unter den beiden „reaktionären" Kultusministern der letzten Periode, Goßler und mir, eine Verschlechterung eingetreten ist, so bemerke ich, das 1882 die Gesamtzahl der Simultanschulen 517 betrug, so daß also im Ganzen 14 eingegangen sind. Thatsächlich ist also den Simultanschulen, trotzdem sie nicht verboten waren, sondern wir eine lange Reihe von Jahren gehabt haben, wo die Unterrichtsverwaltung dies Schulwesen förderte, aus dem Bewußtsein der Bevölkerung keine Förderung zu Teil geworden.

Abg. Rickert: Wir sind in unsrer Partei darüber einig, daß dieses Gesetz für uns unmöglich ist. Der Minister meint, er kodifizire in dem Gesetzentwurf nur, was schon längst bei uns üblich sei. Das scheint mir eine kühne Behauptung zu sein. Wenn man den neuen Erlaß des jetzigen Ministers in Bezug auf den Religionsunterricht der Dissidentenkinder liest, so muß man sagen, daß doch der frühere Minister von Bethmann-Hollweg in dieser Beziehung auf einem ganz anderen Standpunkt stand. Dem Abg. Frhrn. v. Huene muß ich bemerken, daß er keine Generalpacht über die Gewissen der Menschen hat. Er hat kein Recht, uns zu bestreiten, daß wir auf dem Boden des Christentums stehen. Vergessen Sie doch nicht, daß jener abscheuliche Verbrecher Hödel einer der bewandertsten auf dem Gebiete des Katechismus und alles dessen war, was die Schule an religiösem Stoff lehrt. Was die jetzige Gesellschaftsordnung erhält, das sind die ewigen Sittengesetze, die wir an allen Kulturreligionen anerkennen können. Schottland ist eines der religiösesten Länder, aber dort hat man den Religionsunterricht aus der Schule entfernt.

Kultusminister Graf Zedlitz: ... Dann ist der Abg. Rickert aber auf einen Erlaß eingegangen, der sich auf den Religionsunterricht der Kinder von Dissidenten bezieht. Er hat dabei darauf hingewiesen, daß ein Kultusminister wie Bethmann-Hollweg einen solchen Erlaß nie gezeichnet haben würde. Zufälligerweise ist Herr von Bethmann der Amtsvorgänger, von dem ich abgeschrieben habe. Ich habe auch den Justizminister um seine Meinung gefragt und der Erlaß ist im Einverständnis mit ihm ergangen. Er ist zweifellos juristisch nach allen Richtungen hin geprüft und stellt das dar, was zur Zeit auf Grund alter Uebung in Preußen Rechtens ist.

Die erste Beratung des Volksschulgesetzentwurfs, über die in nächster Nummer berichtet wird, endete mit Verweisung der Vorlage an eine Kommission.

Heidenmission

+ **Einnahmen der Missionsgesellschaften.** Die Einnahmen der englischen Missionsgesellschaften (im ganzen etwa 60) beliefen sich 1890 auf 25 843 980 Mk., gegen das Vorjahr nur um etwa 5000 Mk. mehr; hierbei als Einnahmen der Judenmissionsgesellschaften 741 600 Mk. Die größte unter den evangelischen Missionsgesellschaften, die sogenannte englisch-kirchliche, weist allein eine Jahreseinnahme von mehr als $4^1/_2$ Millionen Mk. auf. Doch scheint das Wachstum der Missionsleistungen Englands, wie das geringe Mehr gegen 1889 zeigt, nunmehr zu einem gewissen Stillstand gekommen zu sein. — Ein fortschreitendes Wachstum zeigt sich dagegen in den Einnahmen der siebzehn deutschen Missions-Gesellschaften, die im Jahre 1890 auf zusammen etwa 3 440 000 Mk. sich beliefen, d. i. gegen 1888 eine Zunahme von mehr als zehn Prozent. Immerhin bleibt die deutsche evangelische Christenheit hinter den Missionsleistungen Englands noch in einem Maße zurück, das aus dem größern Nationalreichtum Englands noch lange nicht erklärlich ist.

+ **Die Pommersche Missionskonferenz** hat auch fürs Jahr 1892 ihren Mitgliedern (860) ein „Jahrbüchlein" zur allgemeinen Anregung, wie insbesondre zur Berichterstattung über die von ihr ausgehenden

Unternehmungen zur Förderung des Missionssinnes in die Hand gegeben. Gleichzeitig mit diesem Jahrbüchlein ist vom Vorstande der Missionskonferenz in einem besondern Büchlein ein überaus sorgfältiger statistischer Bericht über „das Missionsleben der Kirchenprovinz Pommern im Jahre 1890" ausgegeben worden. Derselbe umfaßt die Angaben aus sämtlichen Parochien der Provinz. Es ergiebt sich hieraus, daß aus den 668 Parochien mit zusammen etwa $1^1/_3$ Millionen Seelen in Summa 79000 Mk. an Missionsgaben eingegangen sind, d. i. auf den Kopf durchschnittlich $5^1/_4$ Pf. Missionsstunden wurden in 405 Parochien gehalten. Besonders hervorzuheben ist die große Zahl der gefeierten Missionsfeste, nämlich 187, d. h. auf drei bis vier Parochien entfällt ein Fest. — Auch Missionspredigtreisen wurden in einigen Bezirken (Jakobshagen, Labes, Naugard, Werben, Colberg, Dramburg, Tempelburg) gehalten.

+ **Berliner Missionsgesellschaft für Ostafrika.** Von der unter Leitung des Berliner Missionssuperintendenten Merensky nach dem Nyassa-See (Ostafrika) ausgesandten Missionaren der Berliner Missionsgesellschaft (Berlin I) sind günstige Nachrichten eingetroffen. Darnach haben sie am 2. September die schottische (staatskirchliche) Station Blantyre, deren Gastfreundschaft sie einige Zeit genossen, verlassen und sind am 13. September in Livingstonia, einer reizend gelegenen, aber ungesunden Station der freischottischen Mission am Südufer des Nyassa, eingetroffen.

+ **Kirchenbau in Blantyre (Ostafrika).** Aus der zur Staatskirche gehörigen Missionsstation Blantyre am Schire, südlich vom Nyassasee, ist neuerdings eine stattliche Kirche erbaut und eingeweiht worden, die — mit Ausnahme der Hauptkirche von Zansibar — im weiten Gebiet von Ostafrika wohl kaum ihres gleichen finden dürfte. — Missionar Dr. Croß von Blantyre hat einen lichtvollen Bericht über den Kulturfortschritt des Nyassagebietes veröffentlicht unter dem Titel „Dämmerung im Nyassaland." Die Schrift ist geeignet, das Interesse und die Achtung für die Arbeiten der Missionare merklich zu erhöhen.

+ **Die Herrnhuter Mission** hat in jüngster Zeit mehrere schwere Verluste gehabt. Auf det Himalaya-Stationen starben zwei Missionare, und Mitte November ward Missionar Erdmann, Präses der Moskito-Mission, samt seiner Frau plötzlich durchs Fieber hingerafft.

+ **Sonntagsheiligung.** Ein in Behandlung der eidgenössischen Räte befindliches Jagd- und Vogelschutzgesetz enthält auch ein Verbot der Sonntagsjagd.

+ **Indien.** Die Basler Mission in Südindien hat die Freude, von zahlreichen Uebertritten im Bezirk Kodakal auf der Malabarküste berichten zu dürfen. Ganze Familien melden sich zur Taufe. Von den 300 Taufbewerbern, die sich auf genannter Station befinden, sollte am ersten Advent v. J. eine große Anzahl getauft werden.

+ **Vom Jerusalemsverein.** Zum Pastor und Missionar in Bethlehem hat der Jerusalemsverein in Berlin den Hilfsprediger an der deutschen evangelischen Gemeinde in Jerusalem Immanuel Böttcher ernannt. Dieser wird das ihm übertragene Pfarramt und damit auch die Leitung der gesamten Missionsarbeit des Jerusalemsvereins in Palästina übernehmen, sobald sein Nachfolger in Jerusalem eingetroffen sein wird. Unter dem Pastor in Bethlehem arbeiten noch zwei ordinirte Missionare, die ihm als Hilfsprediger beigegeben sind, und zwar ein Europäer, Prediger Müller, in Bethlehem und ein Araber, Prediger Bschara Canaan in Bet-Djäla. Auf der dritten Missions-station des Vereins, Hebron, arbeiten ein arabischer Missionsarzt, Askander Dabbâk, und ein arabischer Evangelist, Daher Elias. In Bethlehem und Bet-Djäla bestehen bereits arabische evangelische Gemeinden. Die Kirche in Bethlehem konnte leider aus Mangel an Geldmitteln immer noch nicht vollendet werden; doch ist Aussicht vorhanden, den einfachen, aber schmucken Bau in diesem Jahre zu Ende zu führen, wenn die evangelische Christenheit auch fernerhin zur Beisteuer sich willig zeigt; Bet-Djäla hat seit einigen Jahren seine Kirche. Auf sämtlichen drei Stationen des Vereins bestehen Schulen. In Bethlehem und Bet-Djäla arbeiten außer den beiden Hilfspredigern je zwei arabische Lehrer und je eine Lehrerin. Den Unterricht in Hebron erteilt der dortige Evangelist. Der Jerusalemsverein beschäftigt also im Ganzen auf seinen drei Stationen: drei ordinirte Missionare, fünf Lehrer, zwei Lehrerinnen, einen Arzt. — Außer dieser eignen Missionsarbeit unterstützt der Verein die deutsche evangelische Missionsarbeit in Jerusalem, sowie überhaupt die drei Gemeinden von evangelischen Deutschen in Palästina: Jerusalem, Jaffa-Sarona und Haifa. — Zur Vereinfachung des Geschäftsganges hat der Jerusalemsverein ein Lokalkomitee in Jerusalem niedergesetzt, an dessen Spitze der Pastor der dortigen deutschen evangelischen Gemeinde steht, dessen Geschäftskreis sich jedoch im allgemeinen nur auf die äußeren Angelegenheiten der Mission erstreckt. Im Auftrage dieses Lokalkomitees giebt Pastor Böttcher die „Evangelischen Blätter aus Bethlehem" heraus, die über den Gang der Arbeit und über Land und Leute in Palästina orientiren wollen und einem jedem direkt von Jerusalem aus gratis und franko zugesandt werden, der seine Adresse dem Redakteur Pastor Böttcher in Bethlehem anzeigt.

Soziales

Zur Sonntagsruhe. Die sozialdemokratischen Stadtverordneten in Berlin haben einen Antrag eingebracht auf den Erlaß eines Ortsstatutes, das die Beschäftigung von Gehilfen im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen in Bank- und Engrosgeschäften überhaupt untersagen und die Beschäftigung andrer Gehilfen im Handelsgewerbe in Detailgeschäften und sonstigen Verkaufsstellen Sonntags auf die Zeit von drei Stunden einschränken will, mit der Maßgabe, daß die Beschäftigung vormittags um 10 Uhr beendet sein muß.

Das Magistrats-Kollegium dagegen hat beschlossen, dem Antrage der Gewerbe-Deputation gemäß von der Befugnis, durch Ortsstatut am Sonntage noch weitere Beschränkungen im Handelsgewerbe, als das neue Reichsgesetz es fordert, eintreten zu lassen oder gar den Geschäftsverkehr für das Handelsgewerbe oder Zweige desselben gänzlich zu untersagen, keinen Gebrauch zu machen. Es hat sich der Ansicht angeschlossen, daß die Lage des Geschäfts im Handelsgewerbe weitere Beschränkungen nicht zuläßt, daß es vielmehr im Interesse der Wohlfahrt der Hunderttausende hierbei Beteiligten liegt, keinerlei weitere Verschärfungen des durch das neue Gesetz geschaffenen Zustandes eintreten zu lassen, und daß vielmehr Milderungen, die das Gesetz in die Zuständigkeit der Polizeibehörde gestellt hat, nur erwünscht sind.

In Bezug auf die Festsetzung der Arbeitsstunden für das Handelsgewerbe an den Sonntagen ist den Regierungspräsidenten für den Fall, daß nicht ortsstatutarische Bestimmungen die gesetzlich zuläßige Maximalarbeitszeit von fünf Stunden noch weiter herabsetzen, nachfolgende Instruktion zur Ausführung der Gewerbenovelle erteilt worden: a) Bei Festsetzung der Arbeitsstunden ist die für den öffentlichen Gottesdienst bestimmte Zeit jedenfalls soweit zu berücksichtigen, daß diese Stunden nicht in die Zeit des Hauptgottesdienstes und thunlichst auch nicht in die Zeit solcher Nebengottesdienste fallen, während der nach den zur Zeit geltenden Vorschriften die Verkaufsstätten geschlossen sein müssen. b) Die Arbeitsstunden sind einerseits für größere Bezirke — thunlichst für Regierungsbezirke oder Provinzen —, andrerseits für die verschiednen Zweige des Handelsgewerbes möglichst einheitlich festzusetzen; c) damit den in Betracht kommenden Personen eine wirksame Sonntagsruhe zu Teil werde, wird der Beginn der zulässigen Beschäftigungszeit möglichst früh und ihr Ende derart festzusetzen sein, daß der größere Teil des Nachmittags und der Abend frei bleiben. Ohne besondern zwingenden Grund werden demgemäß die Arbeitsstunden sich nicht über zwei oder äußersten Falls drei Uhr nachmittags hinaus erstrecken dürfen.
Natztg. 13. 20

+ **Die Sonntagsfrage in Stuttgart.** Nachdem schon lange Zeit über tausend Gewerbetreibende Schließung ihrer Läden am Sonntag proklamirt hatten, hat am 4. Januar der neugegründete „evangelische Männerbund" die Frage der Sonntagsruhe eingehend besprochen. Seit dem 8. Januar haben 1900 Handel- und Gewerbetreibende der Stadt Fragebogen in Händen, die auf künftige Regelung der Sonntagsarbeit Bezug haben; sie sind durch den Vorsitzenden des Gewerbegerichts ausgegeben.

+ **Pariser Kongreß für Sonntagsheiligung.** Der populäre Verein für Sonntagsheiligung, dem angesehene Männer der verschiedensten Richtungen angehören, wird vam 10. bis 12. Februar zu Paris unter dem Vorsitz des Senators Léon Say einen Kongreß abhalten. Der erste Kongreß fand während der großen Ausstellung 1889 statt.

Verschiedenes

Die 8. Missionskonferenz für die Provinz Brandenburg soll am 15. und 16. Februar in Brandenburg a. H. abgehalten werden. Eröffnungsgottesdienst in der St. Paulikirche am Montag, 6 Uhr Abends, Festpredigt Superintendent Braun-Carow. Die Helferkonferenz um $8^1/_2$ Uhr Abends im Stadtpark wird eröffnet durch Oberpfarrer Koller-Nowawes, Referat Dr. Büttner über neue Aufgaben der Mission, und von Pastor Meumann einen Bericht über seine im Auftrage des Vorstandes ausgeführte Missionsreise nach Holland.

Für Dienstag, 9 Uhr Vormittags im Evangel. Vereinshause Hauptversammlung. Biblische Ansprache: Superintendent Gollig, Pfarrer Dietz-Verchesar: Bericht über das Missionsleben in den Synoden Brandenburg I, II, III. Hauptvortrag des Pastors D. Grundemann-Mörz: die Mission und die Kunst. Oeffentliche Abendversammlung um 8 Uhr Abends im Stadtpark: Biblische Ansprache durch Superintendent a. D. Krückeberg. Dann Vorträge der Pastoren Sauberzweig-Schmidt und D. Grundemann über heidnisches und heidenchristliches Leben in Südafrika und Indien.

Die bayrischen Universitäten. Während des gegenwärtigen Winter-Semesters studiren an den drei bayrischen Universitäten: in München 3292, in Würzburg 1366, in Erlangen 1070. Darunter befinden sich 285 katholische, 264 protestantische Theologen.

Influenza in Italien. In Livorno kommen jetzt täglich an 600 Erkrankungen vor; in Parma, Modena und Padua hat der Gesundheitszustand im allgemeinen eine Verschlimmerung erlitten. Die Bischöfe ordneten die Ausstellung des „Allerheiligsten" an und erteilten Fastendispense.
Kreuzztg. 28

Personalien

Professor D. Cremer in Greifswald hat einen Ruf als Nachfolger von Professor Zahn in Leipzig abgelehnt. Darauf hat Professor Dr. Heinrici in Marburg einen Ruf nach Leipzig erhalten.

Professor Dr. Gottschick in Gießen hat den an ihn ergangenen Ruf als Professor für Ethik und praktische Theologie in Tübingen angenommen. Er ist bereits ernannt worden.

Pfarrer D. Rade in Schönbach ist zum Pfarrer an der Paulskirche in Frankfurt a. M. gewählt worden.

Pastor Vieregge ist am 24. Jan. als zweiter Dom- und Hofprediger eingeführt worden.

Der Kardinal Ledochowski ist zum Präfekten der Propaganda fide, Kardinal Vanutelli zum Sekretär für Ap. Breven und Kardinal Ricci znm Sekretär der Memoralien ernannt worden.

Redigirt von Otto Kippenberg in Leipzig, Große Fleischergasse 12 und vertretungsweise von Dr. Vesterling in Berlin, unter Verantwortung des Letzteren — Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig — Druck von Carl Marquart in Leipzig

Alle Zusendungen sind zu richten an Dr. Vesterling in Berlin W., Zietenstraße 14